

Artikel 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Hegering Lüdenscheid e.V.". Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Iserlohn unter der Nummer VR 20805 eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in Lüdenscheid.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 2

Aufgaben und Ziele

1. Im Rahmen der Aufgaben und Ziele des Landesjagdverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. und seiner örtlichen Kreisjägerschaft verfolgt der Hegering:
 - (1) Pflege und Förderung des Tierschutzes, besonders des Schutzes und der Hege der freilebenden Tierwelt und Sicherung ihrer Lebensgrundlagen unter Wahrung der Landeskultur, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie aller Zweige des Jagdwesens, der Jagdwissenschaft, des jagdsportlichen Schießens, des Jagdgebrauchshundewesens, des jagdlichen Brauchtums und der Heimatkunde.
 - (2) Beratung der Mitglieder in jagdlichen Angelegenheiten und Betreuung des Jägersnachwuchses.
2. Eine auf Gewinn gerichtete Tätigkeit des Hegeringes ist ausgeschlossen. Seine Beschäftigung mit politischen oder religiösen Fragen ist – sofern sie nicht die Jagd betreffen – ebenso ausgeschlossen.
3. Gemeinnützigkeit und Auflösung des Vereins:
 - (1) Die Durchführung der in Abs.1 bezeichneten Aufgaben und Ziele des Hegeringes dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken, auch im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
 - (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd, oder die unverhältnismäßig hoch sind, begünstigt werden.
 - (4) Die Auflösung des Hegeringes kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei Liquidatoren. Das nach Durchführung der Liquidation verbleibende Restvermögen fällt bei Auflösung des Vereins dem Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins gilt dies entsprechend.

Artikel 3

Mitgliedschaft

1. Der Hegering Lüdenscheid gehört zur Märkische Kreisjägerschaft e.V. Seine Mitglieder sind Mitglied des Landesjagdverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. Sie sind der Satzung, der Disziplinarordnung, der Rechtsprechung und den einzelnen Anordnungen dieses Verbandes unterworfen.
2. Der Hegering hat ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder; ihm gehören die Mitglieder der zuständigen Kreisjägerschaft des Landesjagdverbandes an, die ihren Wohnsitz oder ihr Revier in ihm haben.
 - (1) Die ordentliche Mitgliedschaft kann von jedem Inhaber eines Jagdscheins oder jedem, der zur Erwerbung eines Jagdscheins nach § 15 (5) des Bundesjagdgesetzes berechtigt ist und in Nordrhein-Westfalen seinen Wohnsitz oder sein Revier hat, erworben werden.
 - (2) Als außerordentliche Mitglieder können Freunde und Gönner des Hegeringes und Förderer des Waidwerks aufgenommen werden.
 - (3) Die Ehrenmitgliedschaft wird für besondere Verdienste durch den Vorstand des Hegeringes verliehen.
3. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt über den Vorstand des Hegeringes durch den Vorstand der Kreisjägerschaft. Bei ablehnender Entscheidung ist innerhalb eines Monats Berufung beim Präsidium des Landesjagdverbandes zulässig, das endgültig entscheidet.
4. Mit der Aufnahme in den Hegering wird das Mitglied gleichzeitig Mitglied des Landesjagdverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. Der korporative Beitritt des Hegeringes zu einem anderen Verein bzw. eines anderen Vereins zu dem Hegering bedarf der Zustimmung des Vorstandes der Kreisjägerschaft sowie des Präsidiums des Landesjagdverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.

Artikel 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und sind verpflichtet,
 - (1) die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze zum Schutze des Wildes, über die Ausübung der Jagd und zur Erhaltung des Waidwerks zu beachten, insbesondere das Wild zu hegen und die Jagd waidgerecht auszuüben,
 - (2) die Jagdbehörden bei der Durchführung dieser Grundsätze auf jede Weise zu unterstützen,
 - (3) die gemeinnützigen Ziele und Belange des Hegeringes der Kreisjägerschaft und des Landesjagdverbandes zu fördern, allen Schaden von ihnen abzuhalten und insbesondere alles zu unterlassen, was das Ansehen des Hegeringes, der Kreisjägerschaft und des Landesjagdverbandes und ihrer Mitglieder in der Öffentlichkeit verletzt,
 - (4) die ihnen übertragenen Ämter gewissenhaft zu verwalten,

(5) die Beiträge rechtzeitig, spätestens bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. Mitglieder, die nach dem 31. März aufgenommen werden, sind zur Beitragszahlung innerhalb einer Monatsfrist nach Erhalt der Aufnahmemitteilung verpflichtet.

Artikel 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt

(1) durch Tod,

(2) durch freiwilligen Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden kann; die Erklärung muss schriftlich über den Vorstand des Hegeringes bis zum 30. September beim Vorsitzenden der Kreisjägerschaft eingegangen sein,

(3) durch Ausschluss.

2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es seinen Verpflichtungen gemäß Art. 4 dieser Satzung nicht nachkommt.
3. Ein Mitglied muss ausgeschlossen werden, wenn ein rechtskräftiger Spruch des Disziplinarausschusses auf Ausschluss lautet.
4. Der Ausschluss gem. Abs. 2 erfolgt auf Antrag des Hegeringvorstandes durch den Vorstand der Kreisjägerschaft. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zu einer Stellungnahme mit einer Frist von zwei Wochen zu gewähren. Dem Mitglied ist der Ausschluss durch den Vorsitzenden der Kreisjägerschaft durch Einschreiben mitzuteilen. Mit dem Tage des Ausschlusses oder des Austritts gem. Abs. 1(2) erlöschen die Verpflichtungen und die Rechte des Mitgliedes.
5. Gegen den Ausschluss gem. Abs. 2 kann mit einer Frist von zwei Wochen, vom Tage der Zustellung des Bescheides gerechnet, Berufung beim Präsidium des Landesjagdverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. eingelegt werden; dieses entscheidet endgültig. Der Ausschluss ist im Mitteilungsblatt des Landesjagdverbandes bekanntzugeben.

Artikel 6

Organe des Hegeringes

Organe des Hegeringes sind:

1. Vorstand
2. die Mitgliederversammlung (Hegeringversammlung).

Artikel 7

Vorstand

1. Der Vorstand des Hegerings besteht aus:
 1. dem Hegeringleiter
 2. dem stellvertretenden Hegeringleiter
 3. dem Schriftführer
 4. dem Schatzmeister
2. Der Hegeringleiter und der stellvertretende Hegeringleiter sind die Inhaber des höchsten Vereinsamtes. Jeder von ihnen ist vertretungsberechtigt mit einem anderen Mitglied des Vorstandes (§ 26, Abs. 2 BGB).
3. Im Innenverhältnis ist der Vorstand an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. des Gesamtvorstandes gebunden. Der stellvertretende Hegeringleiter darf im Innenverhältnis von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn der Hegeringleiter tatsächlich oder rechtlich verhindert ist.

Artikel 8

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand hat die Mitglieder laufend über Angelegenheiten der Kreisjägerschaft und des Landesjagdverbandes sowie über aktuelle Fragen des Jagdwesens zu unterrichten und durch Beratung, Fortbildung und gesellschaftliche Veranstaltungen zu betreuen.
2. Der Vorstand des Hegeringes hat mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung an die Mitglieder ergeht schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen; sie kann unter Einhaltung dieser Frist im Mitteilungsblatt des Landesjagdverbandes erfolgen.
3. Der Vorstand kann aus dringenden Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss sie binnen vier Wochen einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies fordert.
4. Der Zeitpunkt der Hegeringversammlung ist mit dem Vorstand der Kreisjägerschaft rechtzeitig abzustimmen, damit die Teilnahme des Vorsitzenden oder eines Vorstandsmitgliedes möglich ist.
5. Der Vorstand des Hegeringes beruft im Bedarfsfall Obmänner für die Betreuung bestimmter Sachgebiete.
6. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die Genehmigung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.

Artikel 9

Hegeringversammlung

1. In der Hegeringversammlung sind alle anwesenden Mitglieder stimmberechtigt.
2. Aufgaben der Hegeringversammlung sind:
 1. Beschlussfassung über Anträge an die Hegeringversammlung
 2. Entgegennahme des Jahresberichtes
 3. Genehmigung des Jahresabschlusses
 4. Festsetzung des Hegering-Beitrages und Beschlussfassung über geplante Investitionsausgaben größer 10.000,00 € im Geschäftsjahr
 5. Entlastung des Vorstandes
 6. Wahl des Vorstandes
 7. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 8. Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern
 9. Satzungsänderungen
 10. Auflösung des Hegering
3. Die Hegeringversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Artikel 10

Anträge an die Hegeringversammlung

1. Anträge aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Hegeringvorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die nur von der Hegeringversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können.
2. Der Hegeringvorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgemäß gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen es, wenn sie die Unterstützung von mindestens 1/3 der Hegeringmitglieder haben.

Artikel 11

Versammlungsleitung und Versammlungsniederschriften

1. Versammlungsleiter bei allen nach der Satzung vorgesehenen Versammlungen ist der Hegeringleiter, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Hegeringleiter und bei Abwe-

senheit beider ein anderes anwesendes Vorstandsmitglied, sonst ein aus dem Kreis der Erschienenen zu wählender Leiter.

2. Über alle nach der Satzung vorgesehenen Versammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die über den wesentlichen Hergang und über die gefassten Beschlüsse berichten muss. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer bzw. bei dessen Abwesenheit von dem jeweils von der Versammlung zu wählenden Protokollführer zu unterschreiben. Sie ist auf Verlangen einer Mehrheit der nächsten gleichartigen Versammlung zur Kenntnis zu geben.

Artikel 12

Abstimmungen und Wahlen

1. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.
2. In allen Gremien können Abstimmungen offen (durch Zuruf oder Hand- erheben), geheim (durch Abgabe von Stimmzetteln) oder schriftlich im Umlaufwege erfolgen. Bei Stimmen- gleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenenthaltungen werden nicht festgestellt. Der Wahlmodus wird durch einfache Stimmenmehrheit der in den jeweiligen Gremien Er- schienenen bestimmt.
3. Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn dies von einem Fünftel der anwe- senden Mitglieder gefordert wird. Alle Wahlen erfolgen auf die Dauer von vier Jahren.
4. Bei Abstimmungen über Anträge und bei Wahlen ist die Zahl der abgegebenen sowie der gültigen Stimmen und die Summe der für und gegen einen Antrag oder Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen in der Niederschrift aufzunehmen.

Artikel 13

Verfügung über Vermögensgegenstände

Die Verfügung über Vermögensgegenstände, die ganz oder teilweise durch Jagdabgabemittel finanziert worden sind, bedarf der Zustimmung durch das Präsidium des Landesjagdver- bandes.

Artikel 14

Die Haftung des Hegeringes seinen Mitgliedern gegenüber

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Hegeringmitglied aus der Teilnahme an Veran- staltungen des Hegeringes oder durch Benutzung der Hegeringeinrichtungen entstanden sind, haftet der Hegering nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für

die der Hegering nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Artikel 15

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Angelegenheiten aller Art ist der Sitz des Hegeringes.

Artikel 16

Der Vorstand wird ermächtigt, die Satzung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens mit Bekanntgabe des Eintragungsdatums zu veröffentlichen.

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 10. März 2017 vollständig neu gefasst worden.